Supreme - Court des Staates Pennsylvanien.

Eine Person für das Amt eines Schatzmeisters des Staates Pennsylvanien.

Eine Person für County - Solicitor für das County Dauphin.

Drei Personen in Verbindung mit dem County Perry, als Mitglied des Repräsentantenhauses von Pennsylvanien.

Eine Person für das Amt des Prothonotars und Clerks der Court von Dauphin County.

Eine Person für das Amt des Registrators von letzten Willen für Dauphin County.

Eine Person für das Amt eines Schatzmeisters für Dauphin County.

Eine Person für das Amt eines Commissioners für Dauphin County.

Eine Person für das Amt eines Armenhausdirectors für Dauphin County.

Zwei Personen für Jury Commissioners für Dauphin County.

Eine Person für Coroner von Dauphin County.

Eine Person für Auditor von Dauphin County.

Ich thue ferner hiermit kund u. zu wissen, daß die vorbesagte allgemeine Wahl an folgenden Orten in den verschiedenen Wards, Boroughs, Distrikten und Townships innerhalb des Countys Dauphin gehalten wird, nämlich:

Die Wahl für die Erste Ward in der City Harrisburg soll gehalten werden an dem öffentlichen Schulhause besagter Ward.

Die Wahl in der Zweiten Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke von Mary's Alley und Front Straße.

Die Wahl in der Dritten Ward soll gehalten werden am Schulhause an der Ecke von Dewderry Alley und Chestnut Straße.

Die Wahl in der Vierten Ward soll gehalten werden am öffentlichen Schulhause in der Staatsstraße, zwischen der Zweiten und Dritten Straße.

Die Wahl in der Fünfter Ward soll gehalten werden am Schulhaus an der Ecke der Zweiten und ein halb und Forster Straße.

Die Wahl in der Sechsten Ward soll gehalten werden am Marktshause in West Harrisburg.

Die Wahl für die Siebente Ward soll gehalten werden am Schulhause der Siebenten Straße.

Die Wahl für die Achte Ward soll gehalten werden am Hause der Mount Vernon Hotel und Lutter Compagnie, an der Vierten oder Highstraße.

Die Wahl für die Neunte Ward soll gehalten werden am Schulhause in der Walnutstraße, genannt das Lancaster Schulhaus.

Die Wahl für das Township Susquehanna soll gehalten werden an Miller's (jetzt Risley's) Schulhause.

Für das Township Lower Swatara, am Schulhause Nro. 1. in Highspire.

Für das Township Swatara, an dem Schulhause in Churchville.

Für die Borough Middletown am backsteinernen Schulhause in der Pine Straße besagter Borough.

Für das Township Londonderry an dem öffentlichen Hause von Jos. Keiper in besagtem Township.

Für das Township West - Londonderry an dem Hause von Christian Neff in besagtem Township.

Für das Township Conewago, errichtet aus Theilen der Townships Londonderry und Derry, an dem Hause von Christian Foltz (jetzt J. S. Foltz) in besagtem Township.

Für Derry Township am Wirthshause von Daniel Baum, in Hummelstown, in besagtem Township.

Für Süd Hanover Township am öffentlichen Hause von Geo. Hecker'n besagtem Township.

Für das Township Ost Hanover an dem öffentlichen Hause von Major Snell (jetzt Boyer's,) in besagtem Township.

Für das Township West - Hanover an dem öffentlichen Hause von Jakob Rudy (jetzt Buck.) in besagtem Township.

Für das Township Lower Paxton an dem öffentlichen Hause von Robert Gilchrist (jetzt Schwatgarts) in besagtem Township.

Für Mittel Paxton an dem öffentlichen Hause von Charles Rodearmel in besagtem Township.

Für Rusch Township an dem zur Hinterlassenschaft des verstorbenen John M'Allister gehörigen, jetzt von David Rineal bewohnten Hause in besagtem Township.

Für Jefferson Township am Schulhause No. 3. (Hoffman's) in besagtem Township.

Für das Township Jackson an dem von Daniel Tobias bewohnten Hause, an Bixler's Mühle, in besagtem Township.

Für das Township Halifax am Nord-Ward Schulhause in der Borough Halifax.

Für das Township Reed am neuen Schulhause auf Duncans's Island, in besagtem Township.

Für die Borough Millersburg an dem Fenster nächst zur Südöstlichen Seite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße der Borough Millersburg.

Für das Township Upper Paxton, am Fenster nächst der nordwestlichen Ecke auf der Westseite des neuen Schulhauses, gelegen an der Mittelstraße im Court to Dauphin.

Für die Borough Uniontown an dem öffentlichen Hause von Hrn. Wilcer.

Für das Township Mifflin am Wirthshause von Michael Enterline, jetzt Benjm. Bordner, in Berrysburg, in besagtem Township.

Für das Township Washington an dem öffentlichen Hause, jetzt bewohnt von Mathilde Wingert, in besagtem Township.

Für das Township Lykens an dem öffentlichen Hause von Saloman Laudenschlager (jetzt Daniels), in der Borough Gratz.

Für die Borough Gratz am Wirthshause von Solomon Laudenschlager (jetzt Daniels) in begasagter Borough.

Für die Borough Lykens an dem neuen Backstein Schulhause in besagter Borough.

Für die Borough Berrysburg an dem öffentlichen Hause von Benjamin Bordner in besagter Borough.

Für das Township Wiconisco an dem Backstein Schulhause in dem Dorfe Wiconisco.

Für das Township Williams an dem Schulhause No. 1. in Williamstown in besagtem Township.

Die Wahl in allen Wards, Townships, Distrikten und Boroughs im County, beginnt Vormittags zwischen 6 und 7 Uhr, und soll bis Abends um 7 Uhr fortdauern, wodann alle Wahlurnen geschlossen werden sollen.

Ich thue ferner kund und zuwissen, daß mit Ausnahme von Friedensrichtern oder Personen die irgend ein einträgliches oder Vertrauens Amt bekleidet unter dem Gouvernement der Ver. Staaten oder dieses Staates, irgend einer City oder incorporirten Distrikts, sei er nun ein bezahlter Beamter oder sonstwie angestellt, der im Legislativen exekutiven oder gerichtlichen Departement dieses Staates oder der Ver. St., oder irgendeines incorporirten Distrikts beschäftigt oder es werden wird; und ferner, daß jedes Mitglied des Congresses, und der Staatsgesetzgebung, des Select- oder Common-Councils irgend einer City, oder der Commissionersgerichte eines incorporirten Distrikts gesetzlich unfähig ist, zu der nämlichen Zeit auch das Amt oder die Bestallung als Richter, Inspektor oder Clerk irgend einer Wahl in diesem Staat zu bekleiden oder auszuüben; und daß kein Richter, Inspektor oder anderer Beamter solcher Wahl für ein solches Amt wählbar sein soll, wofür zu der Zeit abgestimmt wird."

„Daß die Inspektoren und Richter sich an den respektiven Orten versammeln, welche zur Abhaltung der Wahlen in dem Distrikt bestimmt sind, zu dem sie respektive gehören und zwar von 6 Uhr am Morgen des zweiten Dienstag im Oktober, und daß jeder der besagten Inspektoren einen Clerk anstellen soll, der ein qualifizirter Stimmgeber solchen Distriktes sein muß.

„Im Falle die Person, welche die zweithöchste Stimmenzahl für Inspektor erhalten hat, am Wahltage nicht anwesend sein sollte, dann soll die Person an seiner Stelle als Inspektor dienen, welche die zweithöchste Stimmenzahl bei der zunächst vorausgegangenen Wahl für Richter empfangen hat. Und falls die Person, welche die höchste Stimme für Inspektor erhalten; nicht anwesend sein sollte, soll der erwählte Richter an ihre Stelle einen Inspektor anstellen; und falls die als Richter gewählte Person nicht anwesend sein sollte, so soll der Inspektor, der die höchste Stimmen-Zahl erhielt, an deren Stelle einen Richter einsetzen; und wenn demnach eine Vacanz unter den Beamten eine Stunde nach der zur Eröffnung der Wahl festgesetzten Zeit stattfindet, so sollen die zur Zeit der Wahl anwesenden qualifizirten Stimmgeber des Township, der Ward oder des Distrikts, für welchen solcher Beamter gewählt worden sein mag, Einen aus ihrer Mitte zur Besetzung der vacanten Stelle erwählen.

„Es soll den verschiedenen Assessoren resp. die Pflicht obliegen, an dem Orte zur Abhaltung jeder allgemeinen, speziellen oder Townshipwahl während der ganzen Zeit, wo besagte Wahl vor sich geht, aufzuwarten, um nöthigen Falles den Inspectoren und Richtern Aufschluß zu geben hinsichtlich des Rechtes irgend einer von ihnen abgeschätzten Person, bei solcher Wahl zu stimmen, oder über solche andere Fragen in Bezug auf die Abschätzung von Stimmgebern, als die besagten Inspektoren, oder irgend einer von ihnen, von Zeit zu Zeit verlangen mögen.

„Niemanden soll erlaubt sein, bei irgend einer der vorbesagten Wahlen zu stimmen, außer einem weißen freien Manne, von dem Alter von ein und zwanzig Jahren oder darüber, welcher im Staate wenigstens ein Jahr und in dem Wahldistrikt, wo er seine Stimme offerirt, wenigstens zehn Tage unmittelbar vor solcher Wahl gewohnt und seit zwei Jahren einen Staats- oder County-Tax bezahlt haben soll, der wenigstens zehn Jahre vor der Wahl abgeschätzt worden ist. Aber ein Bürger der Ver. Staaten, welcher früher ein qualifizirter Stimmgeber irgend eines Staates war, und auswanderte und wieder dahin zurückkehrte, und der in dem Wahldistrikt gewohnt und Taxen bezahlt hat, wie vorbesagt, soll zum Stimmen berechtigt sein, nachdem er sechs Monate im Staate gewohnt hat, mit dem Vorbehalt, daß die freien Männer, Bürger der Ver. Staaten, zwischen dem Alter von ein und zwanzig und zwei und zwanzig Jahren, die, wie vorbesagt, zehn Tage in dem Wahldistrikt gewohnt haben, zum Stimmen berechtigt sein sollen, obschon sie keine Taxen bezahlten.

„Niemand soll zum Stimmen zugelassen werden, dessen Name nicht in der von den Commissioners gelieferten Liste tarbarer Einwohner enthalten ist, wenn er nicht, erstens, einen Empfangsschein für die Bezahlung eines in Uebereinstimmung mit der Constitution abgeschätzten Staats- oder County-Taxes innerhalb der letzten zwei Jahre vorzeigt oder genügenden Beweis liefert, entweder durch seinen eigenen Eid oder den Eid eines Andern, daß er einen solchen Tax bezahlt hat, oder in Ermangelung der Vorzeigung eines Scheines, die Bezahlung desselben beschwört; oder, zweitens, wenn er das Recht in Anspruch nimmt, zu stimmen, weil er ein Wähler zwischen dem Alter von 21 und 22 Jahren sei, soll er unter Eid oder Betheuerung aussagen, daß er wenigstens ein Jahr unmittelbar vor seiner Applikation in dem Staate gewohnt hat, und seinen Aufenthalt im Distrikt hergestellt beweisen, als durch diesen Akt gefordert wird, und daß er nach den ihm mitgetheilten Urkunden in Wahrheit glaubt, daß er das vorbesagte Alter erreicht hat, und solch' andern Beweis liefern, als dieser Akt verlangt; worauf der Name der so zum Stimmen zugelassenen Person von dem Inspektor in die alphabetische Liste eingerückt und demselben gegenüber eine Anmerkung gemacht werden soll durch Niederschreiben des Wortes „Tax", wenn er zum Stimmen zugelassen wurde, weil er Tax bezahlte, oder des Wortes „Alter," wenn er auf Grund des Alters zum Stimmen zugelassen wurde, und in jedem solchen Falle soll der Grund solcher Stimmen den Clerks zugeruffen werden, damit diese die gleiche Bemerkung in den von ihnen geführten Stimmgeber-Listen machen.

„In allen Fällen, wo der Name der eine Stimme beanspruchenden Person in der von den Commissioners oder Assessoren gelieferten Listen nicht gefunden oder sein Recht zum Stimmen, ob begründet, entweder auf mündliche Proklamation oder irgend eine schriftliche, oder nicht, von irgend einem qualifizirten Bürger bestritten wird, soll den Inspektoren die Pflicht obliegen, solche Person in Bezug auf ihre Qualification unter Eid zu examiniren, und wenn sie darauf besteht, ein Jahr oder länger innerhalb des Staates gewohnt zu haben, soll ihr Eid als genügender Beweis gelten, allein sie soll durch wenigstens einen Zeugen beweisen, der ein qualifizirter Wähler sein muß, daß sie innerhalb des Distrikts mehr als zehn Tage unmittelbar vor besagter Wahl gewohnt hat, und sie soll auch selbst beschwören, daß ihre bona fide Wohnung in Folge ihres gesetzlichen Berufes innerhalb des Distrikts ist, und daß sie nicht in besagten Distrikt zog, um darin zu stimmen.

„Jede, wie vorbesagt, qualifizirte Person und die auf Verlangen den gehörigen Nachweis über ihren Wohnplatz und die Bezahlung von Taxen liefert, wie vorbesagt, soll in dem Township, Ward oder Distrikt, in welchem sie wohnt, zum Stimmen zugelassen werden.

„Wenn eine Person einen Wahl-Beamten unter diesem Akte an der Abhaltung solcher Wahl verhindert oder zu verhindern suchen sollte, oder gegen irgend solchen Beamten Drohung oder Gewalt gebraucht, oder ihn in Ausübung seiner Pflicht unterbricht oder unbruefner Weise sich einmischt, oder irgend ein Fenster oder Zugang versperrt, wo dieselbe gehalten wird, oder welche Drohungen, Einschüchterung und Gewalt gebraucht und ausübt, in der Absicht, einen Wähler ungehöriger Weise zu beeinflussen, oder einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit seiner Wahl zu beschränken,—solche Person soll, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über fünfhundert Dollars und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als zwölf Monaten belegt werden, und wenn der Court, vor welcher der Prozeß für ein solches Vergehen stattfindet, bewiesen wird, daß die so sich vergehende Person kein Bewohner der Stadt, Ward, Distrikt oder Townships, wo besagtes Vergehen begangen wurde, und sie darin zu stimmen nicht berechtigt war, soll sie, nach Ueberführung verurtheilt werden, eine Strafe von nicht weniger als hundert noch mehr als ein tausend Dollars zu bezahlen und auf nicht weniger als sechs Monate, noch mehr als zwei Jahre eingesperrt zu werden.

„Wenn irgend eine nicht gesetzlich qualifizirte Person bei irgend einer Wahl dieses Staates betrügerischer Weise stimmt, oder, wenn anders qualifizirt, außerhalb ihres gehörigen Distrikts stimmt, oder wenn eine Person, die um den Mangel solcher Qualifikation weiß, solcher Person zum Stimmen behülflich ist, so soll solche Person, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über zweihundert Dollars belegt und für einen Termin von nicht über drei Monate eingesperrt werden.

„Wenn eine Person in mehr als einem Wahldistrikt stimmt, oder auf andere betrügerische Weise mehr als einmal an dem nämlichen Tage stimmt, oder in betrügerischer Absicht zwei Tickets in einander faltet und den Inspektoren überreicht, oder einer andern Person anrathet und veranlaßt, so zu thun, so soll sie, nach Ueberführung, um irgend eine Summe von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als fünf hundert Dollars bestraft und nicht weniger als drei, noch mehr als zwölf Monate eingesperrt werden.

„Wenn eine in diesem Staate nicht gesetzlich stimmfähige Person (ausgenommen die Söhne von qualifizirten Bürgern) an einem Wahltag erscheint, um Tickets auszugeben oder die stimmfähigen Bürger zu beeinflussen, so soll sie, nach Ueberführung, irgend eine Summe von nicht über ein hundert Dollars für jedes solches Vergehen verwirken und bezahlen und eine Gefängnißstrafe von nicht mehr als drei Monaten erleiden.

„Wenn irgend eine Person eine Wette auf das Resultat irgend einer Wahl innerhalb dieses Staates macht, oder irgend eine solche Wette anbietet, soll sie, nach Ueberführung, den dreifachen Betrag der gewetteten Summe verwirken.

Wenn irgend eine Person mit irdend welchen Person eine Wette auf das Resultat der Wahl in diesem Staate machen oder wenn sie irgend eine solche Wette zu machen, sich entweder durch eine mündliche Erklärung oder eine geschriebene oder gedruckte Herausforderung erbieten, oder wenn sie irgend Jemanden zu einer solchen Wette einladen sollten, dann sollen solche Person oder Personen nach Ueberführung den dreifachen Betrag der eingegangenen oder angebotenen Wette als Strafe bezahlen.

Und die Wahlgesetze des Staates verfügen ferner, daß „die Inspektoren, Richter und Schreiber, ehe sie die Pflichten des Amtes übernehmen, einen Eid ablegen sollen, der ihnen von irgend einem Richter, Alderman oder Friedensrichter abgenommen werden kann, oder, wenn keine solche Magistratsperson anwesend ist, soll einer der Wahl - Inspektoren dem anderen Richter und Inspektor den Eid abnehmen und dann soll der so qualifizirte Inspekter ihm den Eid abnehmen."

An dem Tage der Wahl soll jede Person, deren Name nicht in dieser Liste stehe und welche das Recht zu stimmen bei der besagten Wahl beansprucht, wenigstens einen qualifizierten Stimmgeber als Zeugen beibringen, daß sie in dem Distrikte, worin sie die Ausübung des Stimmrechtes beansprucht, wenigstens zehn Tage lang vor der besagten Wahl wohnte, und dieser Zeuge soll ein geschriebenes, oder theilweise gedrucktes Affidavit genau angeben soll, wo sich die Wohnung der das Stimmrecht beanspruchende Person befindet; und die das Stimmrecht beanspruchende Person soll gleichfalls ein geschriebenes und theilweise gedrucktes Affidavit beschwören und unterzeichnen, angebend nach ihrem besten Wissen und Glauben, wo und wann sie geboren wurde; daß sie ein Bürger des Staates Pennsylvanien und der Ver. Staaten ist; daß sie in dem Staate ein Jahr gewohnt hat, oder wenn sie früher ein Bürger darin war der wegzog, daß sie darin sechs Monate vor der besagten Wahl gewohnt hat; daß sie nicht in den Distrikt gezogen ist, um darin zu stimmen; daß sie eine Staats- oder County Taxe wärend zwei Jahren bezahlt hat, welcher wenigstens zehn Tage vor besagter Wahl assessirt wurde; und wen sie ein naturalisirter Bürger ist, so soll sie ebenfalls angeben, wenn, wo und von welchem Gerichte sie naturalisirt wurde, und ihre Naturalisations-Papiere zu Prüfung vorzeigen; besagtes Affidavit soll desgleichen angeben, wann und wo die Taxe, welche der Beschwörer bezahlt zu haben beanspruht, assessirt und wann, wo und an wen dieselbe bezahlt wurde; und die Steuer - Quittung soll zur Untersuchung vorgelegt werden, wenn nicht der Beschwörer in seinem Affidavit angiebt, daß dieselbe verloren ging oder zerstört wurde, oder daß er niemals eine solche empfing; aber wenn die das Stimmrecht beanspruchende Person ein Affidavit beschwört und unterzeichnet, daß sie ein eingeborner Bürger der Ver. Staaten ist, (oder, wenn sonstwo geboren, diese Thatsache in seinem Affidavit angiebt und den Beweis liefert, daß sie durch die Naturalisation ihres Vaters des Bürgerrecht besitzt,) und wenn sie ferner in ihrem Affidavit angiebt, daß sie zur Zeit der Beschwörung des Affidavits zwischen 21 und 22 Jahren alt ist, daß sie in dem Staate ein Jahr und in dem Wahldistrikte 10 Tage vor solcher Wahl gewohnt hat, so soll sie zu stimmen berechtigt sein, auch wenn sie keine Steuern bezahlt hat; die besagten Affidavits aller Personen, welche solche Ansprüche machen, und die Affidavits der Zeugen in Betreff derer Wohnorte sollen von dem Wahlboard aufbewahrt und beim Schlusse der Wahl zur Liste der Stimmgeber, zur Tally-Liste und zu den anderen Papieren, welche nach dem Gesetze von dem Wahlrichter bei dem Prothonotare zu registriren sind, geschlossen werden und damit in der Prothonotar's Office registrirt bleiben, der Untersuchung unterworfen, wie es andere Wahlpapiere sind; wenn die Wahlbeamten finden, daß der Applikanten alle gesetzliche Eigenschaften von Stimmgebern besitzen, so soll er oder sollen sie stimmen dürfen, und der Name oder die Namen sollen von den Wahlbeamten dem Verzeichnisse der Steuerpflichtigen beigefügt werden, mit hinzufügung des Wortes „Tax" wo bei Beansprucher auf Taxe, und des Wortes „Age," wo derselbe auf Alter zu stimmen beansprucht; dieselben Worte sind von den Clerks in jedem respektiven Falle auf den Listen von Personen, welche bei solcher Wahl stimmen, beizufügen.

Es soll einem jeden qualifizirten Bürger des Distriktes das Recht zustehen, die Stimme einer Person, wenngleich deren Name auf der Liste residirender Steuerpflichtiger enthalten ist, zu beanstanden (challenge), worauf derselbe Beweis des Stimmrechtes, wie er gegenwärtig vom Gesetz verlangt wird, öffentlich geliefert, darüber von dem Wahl-Board verhandelt und die Stimme, je nach dem Beweise, zugelassen oder verworfen werten soll; jede Person, welche ein naturalisirter Bürger zu sein beansprucht, soll aufgefordert werden, ihren Naturalisationsschein bei der Wahl vor dem Stimmen vorzuzeigen, es wäre denn, dieselbe hätte zehn auf einander folgende Jahre als Stimmgeber im Distrikte, worin sie ihre Stimme offerirt, gewohnt. Und wenn das Votum einer solchen Person angenommen ist, dann soll es die Pflicht der Wahlbeamten sein, auf solches Certifikat das Wort „Voted" mit dem Monate und Jahre zu schreiben oder zu stempeln; und wenn irgend ein Wahlbeamter ein zweites Votum an demselben Tage kraft desselben Tage kraft desselben Certifikats acceptirt, mit Ausnahme wo Söhne in Folge der Naturalisation ihrer Väter zu stimmen berechtigt sind, so sollen er und jene Person, welche solche zweite Stimme anbietet bei solchem Verhalten eines Hochvergehens schuldig sein und nach Ueberführung mit Geldgestraft oder eingekerkert, oder nach dem Entscheide des Gerichts mit dieser zwifachen Strafe belegt werden; aber die Geldbuße soll in jedem Falle nicht $100 und die Einkerkerung nicht ein Jahr überschreiten; eine gleiche Strafe soll nach Ueberführung die Wahlbeamten treffen, welche versäumen oder sich weigern, auf besagtes Naturalisations Certifikat das vorbemerkte erforderliche Indossement zu machen oder machen zu lassen.

Wenn irgend ein Beamter der Wahl sich weigert oder vernachlässigt, solchen Beweis des Stimmrechtes, wie derselbe von diesem Gesetze oder von den Gesetzen, wozu dieses ein Supplement ist, vorgeschrieben wird, von irgend einer Person zu fordern, welche ihre Stimme anbietet und deren Name nicht auf der Liste der assessirten Stimmgeber steht, oder deren Recht zu stimmen von irgend einem anwesenden qualifizirten Stimmgeber beanstandet wird, und wenn er solche Person, ohne solchen Beweis zu fordern stimmen läßt, so soll der sich dergestalt Verfehlende nach ueberführung eines Hochvergehens schuldig sein und für jedes solche Vergehen mit einer $100 nicht übersteigenden Geldbuße belegt oder dem Gefängnisse auf nicht länger als ein Jahr überwiesen, oder beiden Strafen, nach dem Entscheide des Gerichts, unterworfen werden.

Zehn vor ein jeder Wahl von Elektoren für Präsident und Vice-Präsident der Ver. Staaten soll es die Pflicht des Assessors sein, an dem vom Gesetze für Abhaltung der Wahl in jedem Wahldistrikte bestimmten Platze zu erscheinen und dann und dort alle Applikationen von Personen anzuhören, deren Namen auf der Listen assessirter Stimmgeber ausgelassen wurden und welche das Stimmrecht beanspruchen, oder deren Rechte seit Anfertigung der Liste entstanden, und er soll die Namen solcher Personen, bei denen es sich herausstellt, daß sie zum Stimmrecht in solchem Distrikt berechtigt sind, blos auf das persönliche Gesuch der Beansprucher beifügen und sofort dieselben mit der geeigneten Taxe assessiren. Nach Vervollständigung der Liste soll eine Copie davon an die Thüre oder an das Haus, wo die Wahl zu halten ist, wenigstens acht Tage vor der Wahl angeschlagen und bei der Wahl soll dasselbe Verfahren in jeder Beziehung, wie es von dieser Akte und von den Akten, wozu sie ein Supplement ist, bei den allgemeiner Wahlen im Oktober gefordert wird, beobachtet werden. Der Assessor soll ebenfalls dieselben Berichte von allen kraft dieses Abschnittes gemachten Assessments den County Commissairen zusenden, und die County-Commissaire sollen Copien davon den Wahlbeamten in jedem Distrikte, auf gleiche Weise in jeder Beziehung, wie solches bei den General-Wahlen im Oktober erfordert wird, zukommen lassen.

Ein und die nämlichen Regeln und Vorschriften sollen bei jeder Spezialwahl und bei jeder besonderen Stadt-, Borough- oder Ward Wahl in allen Beziehungen, wie bei den allgemeinen Oktober-Wahlen, gelten.

Die respektiven Assessoren, Inspektoren und Wahlrichter sollen jeder die Gewalt haben, den Eid irgend einer Person, welche das Recht des Assessirtwerdens oder das Wahlrecht beanspruht, abzunehmen, oder auch in Betreff jeder anderen Sache oder Angelegenheit, welche von irgend einem der besagten Beamten unter dieser Akte vollführt oder erforscht werden muß; und jedes vorsätzliche falsche Schwören hinsichtlich irgendes Punktes oder Dinges, worüber irgend eine besagten Beamten gesetzlich fragen darf, soll als Meineid gestraft werden.

Die Assessoren sollen, einer wie der andere, dieselbe Vergütung erhalten für die nothwendig verbrachte Zeit zur Erfüllung der ihnen hierdurch auferlegten Pflichten, wie es vom Gesetze für die Vollziehung ihrer anderen Verbindlichkeiten vorgeschrieben ist, von den County-Commissairen, wie in anderen Fällen, zahlbar; und kein Assessor soll das Recht haben, eine Steuer irgend einer Person innerhalb zehn Tagen vor dem am zweiten Dienstag im Oktober eines jeden Jahres abzuhaltenden Wahl, oder innerhalb zehn Tagen vor irgen einer Wahl von Elektoren für Präsident und Vice-Präsident der Ver. Staaten aufzulegen; irgend eine Verletzung dieser Vorschrift soll eine widerrechtliche Handlung (Vergehen) sein, und die sich so vergehenden Beamten, nach Ueberführung, einer $100 nicht übersteigenden Geldbuße oder einer drei Monate nicht überschreitenden Einkerkerung, oder, nach dem Entscheide des Gerichts, beiden Strafen unterwerfen.

Auf das Gesuch von fünf oder von mehr Bürgern des Countys, welche unter Eid erklären, daß sie wirklich glauben, es würden bei der hervorstehenden Wahl Betrügereien in irgend einem Distrikte verübt werden, soll es die Pflicht der „Court of Common Pleas" des besagten Countys, wenn in Sitzung, und, wenn nicht, eines vatirenden Richters derselben sein, zwei verständige, nüchterne und intelligente Bürger der Countys zu ernennen, um als Aufseher bei der besagten Wahl zu fungiren; besag e Aufseher sollen von verschiedenen politischen Parteien auserlesen werden, wenn die Inspektoren verschiedenen politischen Parteien angehören, und wo beide der besagten Inspektoeen zu derselben politischen Partei gehören, sollen die Aufseher von der entgegengesetzten politischen Partei genommen werden; bemerkte Aufseher sollen das Recht haben, mit den Wahlbeamten während der ganzen Zeit anwesend zu sein, wann die Wahl abgehal en wird, die Stimmen gezählt, und die Berichte angefertigt und von den Wahlbeamten unterzeichnet werden; eine Liste der Stimmgeber zu halten, wenn sie es für geeignet finden; irgend eine Person, welche ihre Stimme anbietet, zu bestanden; sie und ihre Zeugen nur er Eid in Betreff ihres Stimmrechtes bei besagter Wahl zu fragen und die vorgezeigten Papiere zu Untersuchen; und die Beamten den besagten Wahl sind aufgefordert, den so ausgesuchten und ernannten Aufsehen jede Bequemlichkeit und Erleichterung zur Erfüllung ihrer Pflich en zu gewähren; und wenn besag eWahlbeamten sich weigern soll en, den besagten Aufsehern die Anwesenheit und die Erfüllung ihrer vorbemerkten Pflichten zu gestatten, oder wenn dieselben von den Stimmkästen durch Gewalt oder Einschüchterung verrieben werden soll en, dann mögen alle in einem solchen Wahldistrikte abgegebenen Stimmen von irgend einem Tribunal, das den frei igen Fall unter solcher Wahl untersuch', verworfen werden, vorausgesetzt, daß keine die Wittschrift unterzeichnende Person als Aufseher ernannt werden soll.

Bürger von diesem Staate, welche temporär im Dienste der Staa's- oder der Ver. Staaten-Regierung als Clerks oder andere Beamten stehen und, wo sie beschäftigt sind, nicht stimmen sollen dadurch nicht des Rechtes, in ihren verschiedenen Wahldistrikt zu stimmen, beraubt sein, wenn sie sonst die gehörigen Qualifikationen besitzen.

XV. Amendement zur Bundes-Constitution.

Abschnitt 1. Das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten soll weder von den Ver. Staaten, noch von irgend einem Staate auf Grund der Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit angetastet oder gekürzt werden

Abschn. 2. Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzerlasse in Kraft zu setzen.

Fünfzehntes Amendement zu Constitution.

Folgende Instruktionen von Sr. Excellenz, dem Gouwernör Geary, erläutern die Pflichten der Assessoren, Registrirer und Wahlbeamten in Bezug auf alle Freigelassenen dieses Staates:

Exekutiv-Kammer,
Harrisburg, August 18. 1870.

An den Scheriff von Dauphin County:

Dieweil das fünfzehnte Amendement zur Constitution der Ver. Staaten wie folgt lautet:

„Abschnitt 1. Das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten noch von irgend einem Staate auf Grund der Race, Farbe oder früherer Dienstunterwürfigkeit angetastet oder gekürzt werden.

„Abschnitt 2. Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzerlasse in Kraft zu setzen."

Und dieweil der Congreß der Ver. St. am 31. März 1870 eine Akte passirte unter dem Titel: „Eine Akte, um das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten in den einzelnen Staaten der Union in Kraft zu setzen, und für andere Zwecke," wovon der erste und zweite Abschnitt folgendermaßen lauten:

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Amerika, in Conngreß versammelt, daß alle Bürger der Ver. Staaten, welche gesetzlich qualifizirt, bei irgend einer Volkswahl in irgend einem Staate, Territorium, Distrikt, County, City, Parish, Township, Schuldistrikt, Municipalität oder anderer Gebiets-Eintheilung zu stimmen, berechtigt sein sollen, bei allen solchen Wahlen zu stimmen ohne Rücksicht auf Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit und trotz irgend einer dem widersprechenden Constitution, Gesetz, Gebrauch, Herkommen oder Regel irgend eines Staates oder Territoriums oder deren Autorität.

Abschnitt 2. Und sei es ferner verfügt, daß wenn auf Autorität der Constitution und Gesetze irgend eines Staates oder Territoriums der Erlaß irgend eine Akte als Vorbedürfniß oder Qualifikation zum Stimmen erforderlich ist oder sein soß, und durch solche Constitution oder Gesetz es Personen oder Beamten zur Pflicht gemacht ist, Bürgern die Gelegenheit zu geben, solches Vorbedürfniß auszuführen oder stimmberechtigt zu werden, so soll es die Pflicht jeder solchen Person oder Beamten sein, allen Bürgern der Ver. Staaten die gliche Gelegenheit zu geben, solches Vorbedürfniß auszuführen oder stimmberechtigt zu werden, ohne Rücksicht auf Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit; und wenn irgend eine solche Person oder Beamter sich weigern oder wissentlich versäumen sollte, diesen Abschnitt in volle Kraft zu setzen, soll sie für jedes solche Vergehen eine Summe von fünfhundert Dollars verwirken und an dir dadurch benachtheiligte Person bezahlen, welche Summe mit allen Kosten und solchen Anwaltsgebühren, als die Court für billig halten mag, gerichtlich einzuziehen ist, und sie soll ferner für jedes solche Vergehen eines Mißverhaltens für schuldig erachtet und nach Ueberführung desselben um nicht weniger als fünfhundert Dollars gestraft und nach Ermessen der Court mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als einem Jahr belegt werden."

Und dieweil durch den zweiten Abschnitt des VI. Artikels der Constitution der Ver. St. erklärt wird, daß „diese Constitution und die Gesetze der Ver. Staaten, welche in Befolgung derselben erlassen werden, das höchste Landesgesetz sein sollen, * * * ungeachtet jeder gegentheiligen Verfügung in der Constitution oder den Gesetzen irgend eines Staates."

Und dieweil die Gesetzgebung dieses Staates am 6. April 1870 eine Akte passirte betitelt: „Ein weiterer Zusatz zur Akte in Bezug auf Wahlen in diesem Staate, wovon der zehnte Abschnitt Folgendes verfügt:

„Abschnitt 10. Daß so viel jeder Assembly-Akte, als verfügt, daß nur weiße frei Männer berechtigt sind zu stimmen oder als stimmen oder als Stimmgeber registrirt zu werden, hiermit widerrufen ist, und daß künftig alle freien Männer ohne Rücksicht auf Farbe enrollirt und registrirt werden sollen gemäß den Verfügungen des ersten Abschnitts der akte vom 17. April 1869, betitelt: „Ein weiteres Supplement zu der Akte betreffs der Wahlen dieses Staates," und wenn sonstwie unter bestehenden Gesetzen qualifiziert, berechtigt sein sollen, bei allen allgemeinen und speziellen Wahlen zu stimmen."

Und dieweil es meine constitutionelle und amtliche Pflicht ist, „dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze getreulich ausgeführt werden," und da es zu meiner Kenntniß gekommen daß unterschiedliche Assessoren und Registrirer von Stimmgebern sich geweigert haben und sich weigern, verschiedene farbige männliche Bürger von gesetzlichem Alter und anderweitig als Stimmgeber qualificirt, abzuschätzen und zu registriren:

Deshalb werden, in Anbetracht des Vorstehenden, die Commissioners besagten Countys hiermit in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die verschiedenen Assessoren und Registrirer von Stimmgebern zu instruiren, den Verfügungen besagten Constitutions - Amendments und den Gesetzen zu gehorchen und nachzuleben; und der Scheriff besagten Countys ist hierdurch autorisirt und angewiesen, in seiner Wahl-Proklamation für die nächst bevorstehende Wahl das hierin angeführte Constitutions-Amendment, die Congreß-Akte und die Akte der Legislatur zu dem Zweck zu publiziren, damit sie bekannt, ausgeführt und befolgt werden von allen Assessoren, Registrirern von Stimmgebern, Wahlbeamten und Andern, und daß die darin garantirten Rechte und Privelegien allen dazu berechtigten Bürgern dieses Staates gesichert werden mögen.

SEAL. Gegeben unter meiner Hand und dem großen Staatssiegel zu Harrisburg am oben angeführtem Tag und Jahr. John W. Geary.

Attestirt: F. Jordan, Staatssekretär.

Die qualifizirten Stimmgeber wollen Notiz nehmen von folgender Assembly-Akte, genehmigt am 13. März 1866: „Eine Akte, regulirend den Wahlmodus bei allen Wahlen in den verschiedenen Counties dieser Staates."

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt und es ist hiermit auf deren Autorität verfügt, daß die qualifizirten Stimmgeber der verschiedenen Counties dieses Staates bei allen allgemeinen, Township-, Borough und spezillen Wahlen hierdurch gesetzlich autorisirt und aufgefordert sind, mittelst gedruckter oder geschriebener, oder theilweise gedruckter oder geschriebener Tickets zu stimmen, folgendermaßen klassifizirt: Ein Ticket soll die Namen aller Richter der Courten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Gerichtt"; ein Ticket soll die Namen aller County Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten, einschließlich von Senatoren und Repräsentanten der Gesetzgebung, wenn dafür gestimmt wird, mit der Aufschrift „County"; ein Ticket soll die Namen aller Township Beamten, für welche abgestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Township"; ein Ticket soll die Namen aller Borough-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Borough"; und jede Sorte von Tickets soll in besonderen Stimmrecht deponirt werden.

Abschn. 2. Daß es die Pflicht der Scheriffs in den verschiedenen Counties dieses Staates sein soll, in ihre Wahl-Proklamation nach diesem die erste Sektion dieser Akte einzurücken.

James R. Kelley,
Sprecher des Repräsentantenhauses.

David Fleming,
Sprecher